



IT-Schutzschirm-Plus: Kombinierte Haftpflichtbedingungen für Unternehmen der Informations- und Telekommunikationstechnologie

Versicherungsschutz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, Datenlöschung sowie erweiterte Produkthaftpflicht aus den IT-spezifischen Risiken und

Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensfolgeschäden aus den sonstigen Betriebs-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensrisiken

RB IT-Schutzschirm Plus 2018-03

Inhalt

Vertragsteil I (Seiten 3 - 5)

Grundsätze, versicherte Schäden und Risiken, Versicherungssumme

1. Versicherte Schäden und Grundregeln zu den Versicherungssummen
2. Versicherte IT-spezifische Tätigkeiten / Risiken
 - 2.1 Software-Risiken
 - 2.2 Hardware-Risiken
 - 2.3 Risiken aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datenspeicherung
 - 2.4 Vorumsätze
 - 2.5 Risiken aus der Datenübertragung ins Ausland
3. Pauschale Versicherungssumme für alle Risiken / Maximierung

Vertragsteil II (Seiten 5 - 10)

Versicherungsschutz für Vermögensschäden, Personen- und Sachschäden aus den in Vertragsteil I Ziffer 2 genannten IT-spezifischen Tätigkeiten / Risiken, dessen Risikobegrenzungen und gemeinsame Ausschlüsse

1. Allgemeine Vermögensschäden und deren Risikobegrenzungen
 - 1.1 Schäden aus Umsatzausfällen / Erfüllungsfolgekosten
 - 1.2 Computerviren und andere Schadprogramme
 - 1.3 Eigenschäden
 - 1.3.1 Rücktritt des Auftraggebers / Return of project costs
 - 1.3.2 Beeinträchtigung der eigenen Website durch unbefugte Dritte
 - 1.4 Datenschutz- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen
 - 1.5 Einstweiliger Rechtsschutz; Unterlassungsklagen
 - 1.6 Werklohn- und Vergütungsklage
 - 1.7 Reputationsschäden
2. Spezielle Vermögensschäden
 - 2.1 Aufwendungen nach fehlgeschlagener Installation von Software
 - 2.2 Vergebliche Investitionen
 - 2.3 Ansprüche aus Verzug / Nichteinhaltung von Fristen und Terminen
 - 2.3.1 Objektive Ursachen
 - 2.3.2 Kapazitätsfehleinschätzungen
 - 2.4 Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte

3. Datenlöschung auch durch Tätigkeiten, Fernwartung oder Schadprogramme
 - 3.1 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen
 - 3.2 Tätigkeitsfolgeschäden
4. Vermögensschäden sowie Produkthaftpflichtrisiko für nicht selbst hergestellte Hardware oder Hardwarekomponenten und nicht selbst hergestellte Steuer-, Mess- und Regeltechnik
 - 4.1 Versicherungsschutz für Vermögensschäden
 - 4.2 Versicherungsschutz für Personen-, Sachschäden und Vermögensfolgeschäden / Konventionelle Produkthaftpflichtrisiken
 - 4.3 Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
5. Vermögensschäden sowie Produkthaftpflichtrisiko für selbst hergestellte Hardware oder Hardwarekomponenten und selbst hergestellte Steuer-, Mess- und Regeltechnik
 - 5.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
 - 5.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden
 - 5.3 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden
 - 5.4 Aus- und Einbaukosten
 - 5.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen
 - 5.6 Prüf- und Sortierkosten
 - 5.7 Risikobegrenzungen / Ausschlüsse
 - 5.8 Versicherungsfall und Serienschaden
6. Gemeinsame Ausschlüsse
 - 6.1 Vertragserfüllung, Nacherfüllung
 - 6.2 Fehlende oder veraltete Virensignaturen
 - 6.3 Unterlassene Datensicherung
 - 6.4 Vollständig unterlassene Wartung oder Pflege
 - 6.5 Fehlende Firewall
 - 6.6 Verbundene Unternehmen
 - 6.7 Anlage- und Vermögensberatung / Entscheidungen für Auftraggeber
 - 6.8 Bewusste Pflichtverletzung
 - 6.9 Produkte- oder Softwarezurückruf
 - 6.10 Luft- und Raumfahrzeuge, Anlagen zur Steuerung / Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs
 - 6.11 Vorumsätze in USA / US-Territorien oder Kanada
 - 6.12 Soft- oder Hardware für Off-Shore-Risiken



- 6.13 Ansprüche aus Verzug / Nichteinhaltung von Fristen und Terminen
- 6.14 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen
- 6.15 Rechtsmangel bei gelieferten Sachen oder Arbeiten
- 6.16 Bewusstes Abweichen
- 6.17 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos / neue Risiken

Vertragsteil III (Seiten 10 - 13)

Allgemeiner Teil

- 1. Umfang des Versicherungsschutzes / Selbstbeteiligung
- 2. Mitversicherte Personen einschließlich freier Mitarbeiter
 - 2.1 Gesetzliche Vertreter
 - 2.2 Übrige Betriebsangehörige
 - 2.3 Ärzte
 - 2.4 Weitere Dienstleister
 - 2.5 Ehemalige Betriebsangehörige
 - 2.6 Freiberufliche Mitarbeiter
 - 2.7 Insolvenz- oder Zwangsverwalter
 - 2.8 Nachrangigkeit
- 3. Gesetzliche Vertreter / Repräsentantenregelung
- 4. Vorsorgeversicherung / neu hinzukommende Gesellschaften / Versehensregelung
 - 4.1 Vorsorgeversicherung
 - 4.2 Neu hinzukommende Gesellschaften
 - 4.3 Versehensregelung
- 5. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
- 6. Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander
- 7. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
- 8. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
- 9. Kumul Klausel
- 10. Schiedsgerichtsvereinbarungen
- 11. Strahlenrisiken
- 12. Auslandsschäden
- 13. Versicherungsfälle im Inland, die vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden
- 14. Embargobestimmung
- 15. Nachhaftung

Vertragsteil IV (Seiten 13 - 20)

Versicherungsschutz für sonstige betriebliche Tätigkeiten / Risiken, dessen Risikogrenzungen und Ausschlüsse

- 1. Versicherungssumme
- 2. Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland
- 3. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Codekarten sowie Transpondern (einschließlich zwei Wochen Objektschutz)
- 4. Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

- 5. Auslösen von Fehlalarmen
- 6. Beauftragung fremder Unternehmen
- 7. Beauftragung freier Mitarbeiter
- 8. Be- und Entladeschäden
- 9. Diskriminierungsrisiken
- 10. Immobilienrisiken
 - 10.1 Haus- und Grundbesitz- sowie Vermietungsrisiken
 - 10.2 Bauherren-, Aus- und Umbaurisiken
 - 10.3 Früherer Besitzer
 - 10.4 Ansprüche nach §§ 906, 1004 BGB sowie 14 BImSchG
 - 10.5 Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben
 - 10.6 Abwasser -und Allmählichkeitsschäden
 - 10.7 Photovoltaik-, Solar- sowie Geothermieanlagen
 - 10.8 Garagen und Parkplätze
 - 10.9 Reklameeinrichtungen
- 11. Kraftfahrzeuge, -Anhänger und Arbeitsmaschinen
- 12. Leitungsschäden
- 13. Mietsachschäden an Gebäuden oder Räumen durch Leitungs- und Abwasser
- 14. Mietsachschäden durch sonstige Ursachen
- 15. Mietsachschäden an beweglichen Sachen
- 16. Personen- oder Sachschäden wegen Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
- 17. Sicherheitseinrichtungen
- 18. Sozial- und Sanitätseinrichtungen
- 19. Tätigkeits- und Tätigkeitsfolgeschäden
- 20. Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften
- 21. Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Durchführung von Schulungen, Veranstaltungen oder Werbemaßnahmen
- 22. Tiere
- 23. Vermögensschäden
- 24. Waffen
- 25. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
 - 25.1 Abbruch- und Einreißarbeiten
 - 25.2 Anfeindung, Diskriminierung
 - 25.3 Arzneimittelherstellung
 - 25.4 Bergschäden / Bergbaubetrieb
 - 25.5 Bewusste Pflichtverletzung
 - 25.6 Eisenbahnbetrieb
 - 25.7 Garantien / vertragliche Haftungserweiterungen
 - 25.8 Gentechnik
 - 25.9 Gebrauch von Kfz
 - 25.10 Gebrauch von Luft- und Raumfahrzeugen
 - 25.11 Humanbiologisches Material
 - 25.12 Implantate
 - 25.13 Kernenergieanlagen
 - 25.14 Kommissionsware
 - 25.15 Kriegereignisse, höhere Gewalt
 - 25.16 Leistungen und Teile für Luft- und Raumfahrzeuge



- 25.17 Off-Shore Risiken
- 25.18 Pipelines
- 25.19 Rechtsmangel bei gelieferten Sachen oder Arbeiten
- 25.20 Rückrufkosten
- 25.21 Schäden an Bauwerken
- 25.22 Sprengstoffe und Feuerwerke
- 25.23 Tabak und -erzeugnisse
- 25.24 Tätigkeit als Gremium / Organ
- 25.25 Transportierte und eingelagerte Güter
- 25.26 Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen
- 25.27 Verbundene Unternehmen

Vertragsteil V (Seiten 20 - 24)

Versicherungsschutz für zivilrechtliche Ansprüche wegen Schäden durch Umwelt-einwirkung (Umwelthaftpflicht-Basis- sowie Regressversicherung), dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse

- 1. Umfang des Versicherungsschutzes
- 2. Risikobegrenzung
- 3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes
- 3.1 Risiken auf den versicherten Grundstücken des Versicherungsnehmers
- 3.2 Allmählichkeitsschäden
- 3.3 Umwelthaftpflicht-Regressrisiko
- 3.4 Mietsachschäden durch Brand oder Explosion
- 3.5 Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung
- 4. Versicherungsfall
- 5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 6. Ausschlüsse
- 7. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel
- 8. Nachhaftung

Vertragsteil VI (Seiten 24 - 30)

Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes (Umweltschadensversicherung-USV-Basis), dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse; Umweltschäden nach USchadG auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser

- 1. Gegenstand der Versicherung
- 2. Versicherungsschutz für Betriebsstörung und rechtswidrige Handlungen Dritter
- 3. Versicherungsfall
- 4. Versicherte Risiken
- 4.1 Umweltschadensrisiko aus Risiken, Anlagen und Erweiterungen gemäß Umweltbasisversicherung
- 4.2 Umweltschadensrisiko aus Anlagen und -teilen
- 4.3 Umweltschadensrisiko aus sonstigen Produkten
- 4.4 Umweltschäden aus Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen und fremden Grundstücken

- 5. Versicherungsfälle im Ausland
- 6. Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos
- 7. Regelung zur Vorsorgeversicherung
- 8. Leistungen des Versicherers
- 9. Versicherte Kosten nach Umweltschäden
- 10. Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles
- 11. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers / Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen
- 12. Ausgeschlossene Pflichten und Ansprüche
- 13. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbeteiligung
- 14. Nachhaftung
- 15. Umweltschäden gemäß USchadG am eigenen Grundstück sowie am Grundwasser

Vertragsteil I

Grundsätze, versicherte Schäden und Risiken, Versicherungssumme

Diese Versicherungsbedingungen sind an den Versicherungsnehmer als Vertragspartner der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft gerichtet.

Neben den nachfolgenden Regelungen gelten die Regelungen in den beigefügten Allgemeinen Haftpflichtbedingungen (AHB).

1. Versicherte Schäden und Grundregeln zu den Versicherungssummen

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der nachfolgenden Bedingungen für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhaltes für alle Schäden, unabhängig davon, ob es sich um Vermögens-, Datenlösch-, sowie Sach- oder Personenschäden handelt, aus der IT-spezifischen beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers, die während der Wirksamkeit des Vertrages entstehen.

Dazu gehören insbesondere:

- 1.1 In den Vertragsteilen I und II mit einer im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten pauschalen Versicherungssumme:
 - Vermögensschäden im Sinne der AHB Ziffer 2.1 aus Versicherungsfällen, denen kein Personen- oder Sachschaden oder Datenlöschung vorausgegangen ist; dies gilt auch, wenn die Vermögensschäden infolge vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Betriebsunterbrechungen bei Dritten, Zugangsstörungen, Computerviren oder andere Sabotageprogramme verursacht werden.
 - Personen- und Sachschäden und daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden sowie Schäden infolge von Datenlöschung durch Produkte und Dienstleistungen des Versicherungsnehmers (Produkthaftpflichtversicherung).
 - Schäden (Vermögensschäden sowie Personen-, Sach- und Vermögensfolgeschäden) durch vom Versicherungsnehmer **nicht selbst** hergestellte Hardware oder Hardwarekomponenten sowie **nicht selbst** hergestellte Steuer-, Mess- und Regeltechnik im Rahmen der vorstehend genannten Positionen.



- Besonderer Versicherungsschutz besteht im Vertragsteil II Ziffer 5 („erweitertes“ Produkthaftpflicht-Risiko ohne enumerative Beschränkungen für Vermögensschäden) für **selbst** hergestellte Hardware oder Hardwarekomponenten sowie **selbst** hergestellte Steuer-, Mess- und Regeltechnik.
- 1.2 In den Vertragsteilen IV, V und VI mit einer zusätzlichen, eigenständigen Versicherungssumme in Höhe der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten pauschalen Versicherungssumme. Diese steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweifach zur Verfügung.

Versicherungsschutz besteht für:

- Personen- und Sachschäden sowie daraus resultierende Vermögensfolgeschäden sowie bestimmte Vermögensschäden durch die sonstigen, nicht IT-spezifischen betrieblichen Tätigkeiten / Risiken (Betriebshaftpflichtversicherung) des Versicherungsnehmers;
- Schäden durch Umweltwirkungen aus der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers, aus Tätigkeiten bei Auftraggebern oder anderen Dritten sowie aus Produkten des Versicherungsnehmers (Umwelthaftpflicht-Basis- und Regressversicherung)

Versicherungsschutz besteht im Vertragsteil VI auch für öffentlich-rechtliche Ansprüche aus der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers infolge von Umweltschäden im Sinne Umweltschadengesetzes (USchadG) sowohl außerhalb der vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Grundstücke (Umweltschadensversicherung - Grundbaustein), als auch am eigenen Grundstück und am Grundwasser (Umweltschadensversicherung - Zusatzbaustein 1).

Der Vertragsteil III „Allgemeine Regelungen“ gilt für alle Vertragsteile.

2. Versicherte IT-spezifische Tätigkeiten / Risiken

2.1 Software-Risiken

- Alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Software (auch CAD- / CAE-Software sowie Software zur Maschinensteuerung) z.B. Programmierung / Erstellung, Anpassung, Implementierung, Migration, Vertrieb, Consulting, Beratung, Schulung, Betreuung, Projektentwicklung, Projektmanagement;
- Gestaltung, Umsetzung oder Pflege von Homepages, WWW-Seiten, Grafiken, sonstigen Informationen oder Werbemitteln;
- Domain-Name-Services.

2.2 Hardware-Risiken

- Alle Dienstleistungen (z.B. Vertrieb, Handel, Montage, Nachrüstung usw.) im Zusammenhang mit **nicht selbst** hergestellter Hardware oder Hardwarekomponenten sowie mit **nicht selbst** hergestellter Steuer-, Mess- und Regeltechnik; Versicherungsschutz hierfür besteht im Umfang der Vertragsteile I, II Ziffern 1 bis 4 und III.
- Alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit **selbst** hergestellter Hardware oder Hardware-

komponenten sowie mit **selbst** hergestellter Steuer-, Mess- und Regeltechnik (erweiterte Produkthaftpflichtversicherung), Versicherungsschutz hierfür besteht im Umfang der Vertragsteile I, II Ziffer 5 und III.

2.3 Risiken aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datenspeicherung sowie elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten

Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Zurverfügungstellung oder Betreuung / Wartung / Nutzung von digitalem Speicher oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung fremder Daten, z.B.

- Cloud-Computing für Dritte, IaaS, PaaS, SaaS, CaaS
- Diensteanbieter zur Durchleitung, Zwischenspeicherung und Speicherung von Informationen gemäß Telemediengesetz
- Zugangsvermittlung ins Internet (Access Providing);
- Bereithalten fremder Inhalte (Cache-, Host Providing);
- Bereithalten eigener Inhalte (Content Providing);
- Abwicklung von E-Commerce für Dritte;
- Datenerfassung, Datenverarbeitung oder Datenverwaltung (auch Rechenzentren) für Dritte;
- Betrieb, Wartung oder Pflege von Datenbanken oder Computernetzwerken.

2.4 Vorumsätze

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche wegen Vermögensschäden durch Erzeugnisse, die vor Beginn dieses Vertrages ausgeliefert wurden, soweit der Versicherungsnehmer die Fehlerhaftigkeit der Erzeugnisse bei Abschluss dieses Vertrages nicht kannte. Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer vor Inkrafttreten dieses Vertrages nach USA / US-Territorien oder Kanada ausgeliefert hat oder hat liefern lassen.

Kein Versicherungsschutz besteht für return of project costs nach Teil II Ziffer 3.1 für Verträge, die vor Beginn des Versicherungsvertrages abgeschlossen wurden.

Die Ausschlussbestimmungen der AHB Ziffer 1.2 (Erfüllungsansprüche) und der AHB Ziffer 7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen) bleiben bestehen, sofern nicht im Vorstehenden etwas anderes vereinbart ist.

2.5 Risiken aus der Datenübertragung ins Ausland

Wenn digitale Produkte (Computerprogramme, Musikdateien etc.) über das Internet oder über vergleichbare Computernetze zum Download bereitgestellt oder direkt übertragen werden, gelten die Bestimmungen über den direkten Export gemäß Vertragsteil III Ziffern 12 und 13, wenn der Empfänger der Übertragung im Ausland ansässig ist.

3. Pauschale Versicherungssumme für alle Risiken / Maximierung

Für alle unter vorstehender Ziffer 1.1 benannten Schäden steht eine pauschale Versicherungssumme



sowie eine Jahreshöchstersatzleitung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung, die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen benannt ist.

Vertragsteil II
Versicherungsschutz für Vermögensschäden, Personen- und Sachschäden aus den in Vertragsteil I Ziffer 2 genannten IT-spezifischen Tätigkeiten / Risiken, dessen Risikobegrenzungen und gemeinsame Ausschlüsse

1. Allgemeine Vermögensschäden und deren Risikobegrenzungen

Versicherungsschutz besteht für Ihre gesetzliche Haftpflicht für **alle Vermögensschäden** durch Produkte und Leistungen des Versicherungsnehmers, sofern in den AHB und den nachfolgenden Vereinbarungen keine besonderen Regelungen vereinbart sind. Das gilt insbesondere für:

1.1 Schäden aus Umsatzausfällen / Erfüllungsfolgekosten

Mitversichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.8 und teilweise AHB Ziffer 1.2 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Haftpflichtansprüche der Auftraggeber des Versicherungsnehmers, soweit es sich bei diesem um Umsatzausfälle / entgangenen Gewinn aufgrund Lieferung fehlerhafter Software / anderer Produkte oder Erbringung mangelhafter Leistungen des Versicherungsnehmers vor oder nach der Abnahme handelt.

1.2 Computerviren und andere Schadprogramme

Mitversichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.15 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden Dritter infolge der Übermittlung / Weitergabe von Computerviren und anderen Schadprogrammen, soweit der Versicherungsnehmer sein IT-System sowie seine weitergegebenen Programme / Produkte / Leistungen mit Sicherheitssystemen, z.B. Virensclannern überprüft, die mit Virusdefinitionen bzw. Virensignaturen arbeiten, die über eine automatische Aktualisierung verfügen und somit automatisiert aktuelle Virensignaturen beim Hersteller herunterladen, so dass das Sicherheitssystem auf dem aktuellen Stand ist.

1.3 Eigenschäden

1.3.1 Rücktritt des Auftraggebers / Return of project costs

Mitversichert sind im Falle eines berechtigten Rücktritts oder Teilrücktritts (nicht jedoch bei Kündigung eines Dienstvertrages) eines Auftraggebers vom Vertrag, die vergeblichen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich der Honorare von Selbständigen und Freiberuflern) des Versicherungsnehmers - nicht jedoch entgangener Gewinn des Versicherungsnehmers und mitversicherter Tochtergesellschaften. Die Mitversicherung gilt nur, wenn der Grund für den Rücktritt nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruht oder wenn sich der

Auftraggeber nicht auf ein rein vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht beruft.

Kein Versicherungsschutz besteht für bereits vor Versicherungsbeginn vereinbarte Verträge.

Als Entschädigungsleistung stehen je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen und Umfang der vereinbarten Versicherungssumme maximal 250.000 EUR zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall 10%, mindestens jedoch 500 EUR der versicherten Aufwendungen selbst zu tragen.

Als Versicherungsfall gilt - abweichend von AHB § 1 - der Zeitpunkt der Erklärung des Rücktritts / Teilrücktritts durch den Auftraggeber.

1.3.2 Eigenschäden infolge der Beeinträchtigung der eigenen Website durch unbefugte Dritte (z.B. Hackerangriffe)

Mitversichert sind eigene Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Wiederherstellung der vollen Funktionalität der eigenen Website infolge des unbefugten Eingriffs Dritter in das IT-System des Versicherungsnehmers, sofern dieser aktuelle Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Firewall, IDS, IRS o.ä.) unterhält.

1.4 Datenschutz- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Eingeschlossen ist - abweichend von AHB Ziffer 7.16 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten sowie aus der Verletzung allgemeiner Persönlichkeitsrechte. Eingeschlossen sind insoweit - abweichend von AHB Ziffer 7.4 (3) - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

1.5 Einstweiliger Rechtsschutz; Unterlassungsklagen

In Ergänzung der AHB Ziffer 1.1 (Inanspruchnahme wegen Schadenersatz) und abweichend von AHB Ziffer 6.5 ersetzt der Versicherer im Rahmen der pauschalen Versicherungssumme

- Gerichts- oder Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung handelt.

- Gerichts- oder Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem eine Unterlassungsklage gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht wird. Die gedeckten Verfahrenskosten sind mit einer Schadenersatzleistung gleichzusetzen.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist,

- dass es sich um einen Anspruch handelt, der einen in diesem Vertrag versicherten Schaden betrifft;

- dass der Versicherer vom Beginn des Verfahrens unverzüglich, spätestens zwei Tage nach Zustellung der Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses vollständig unterrichtet wird;



1.6 Werklohn- und Vergütungsklage

Versichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen oder Vergütungsforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieser Betriebshaftpflichtversicherung fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohn- oder Vergütungsforderungen erklärt hat und die Forderung in voller Höhe berechtigt, d.h. unstrittig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer. Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Forderung.

1.7 Reputationsschäden

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten eines PR-Beraters nach vorheriger Prüfung durch den Versicherer zur Verhinderung, Verringerung oder Beseitigung eines substantziellen Reputationsschadens, wenn dem Kunden des Versicherungsnehmers aufgrund eines Versicherungsfalles ein Reputationsschaden droht oder bereits eingetreten ist.

2. Spezielle Vermögensschäden

2.1 Aufwendungen nach fehlgeschlagener Installation von Software

Mitversichert sind Ansprüche aufgrund einer endgültig fehlgeschlagenen Installation der vom Versicherungsnehmer erstellten, angepassten oder gelieferten Software in eine beim Auftraggeber bereits bestehende Hardware, soweit es sich handelt um

- Kosten für die Mehrarbeit des Personals des Auftraggebers zur Beseitigung der Software oder
- Mehrkosten aus der Beauftragung eines Dritten zur Beseitigung der bereits installierten Software des Versicherungsnehmers handelt.

2.2 Vergebliche Investitionen

Mitversichert sind - abweichend von AHB Ziffer 1.2 - Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäßer Vertragserfüllung (z.B. vergebliche Investitionen).

2.3 Ansprüche aus Verzug / Nichteinhaltung von Fristen und Terminen

2.3.1 Objektive Ursachen

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Verzug / Nichteinhaltung von Fristen und Terminen als direkte Folge eines der nachfolgend genannten Ereignisse:

Nichtverfügbarkeit von Daten aufgrund von Schäden an den elektronischen Geräten des Versicherungsnehmers

- durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser;
- aufgrund eines Abhandenkommens durch Einbruchdiebstahl und Raub;
- aufgrund von Über- oder Unterspannung, elektrostatischer Aufladung sowie höherer Gewalt.

2.3.2 Kapazitätsfehleinschätzungen

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Verzug infolge fehlerhafter Einschätzung vorhandener eigener Kapazitäten.

Das gilt nicht, sofern die Einschätzung grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte.

2.4 Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte außerhalb der USA / US-Territorien oder Kanada

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche in Zusammenhang mit der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Marken- Namens- und Urheberrechten (nicht jedoch Patentrechten) sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts, sofern vor dem Inverkehrbringen der Erzeugnisse bzw. vor Ausführung der Arbeiten und Leistungen eine diesbezügliche Recherche durch Patent- oder Fachanwälte durchgeführt wurde.

3. Datenlöschung auch durch Tätigkeiten, Fernwartung oder Schadprogramme sowie Folgeschäden und deren Risikobegrenzungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Löschung oder Beschädigung von Daten Dritter - auch wenn dies infolge von Tätigkeiten, Fernwartung oder durch Computerviren oder andere Sabotageprogramme geschieht -, die auf Datenträgern (Festplatte, Diskette, CD ROM, DVD, Band o.ä.) verkörpert sind. Die Ausschlussbestimmungen der AHB Ziffern 7.6 und Ziffer 7.7 gelten als gestrichen.

Tätigkeitsschäden im Sinne von AHB Ziffer 7.7, die zu derartigen Schäden führen, z.B. bei Implementierung, Integration oder Migration sowie Fernwartung gelten als mitversichert. Die Ausschlussbestimmungen der AHB Ziffer 1.2 (Erfüllungsansprüche) und AHB Ziffer 7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

3.1 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.7 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen IT-spezifischen Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.2 Tätigkeitsfolgeschäden

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.7 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen IT-spezifischen Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die eintreten, nachdem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben (sog. Tätigkeitsfolgeschäden).



4. Vermögensschäden sowie Produkthaftpflicht-risiko für nicht selbst hergestellte Hardware oder Hardwarekomponenten und nicht selbst hergestellte Steuer-, Mess- und Regeltechnik und deren Risikobegrenzungen

4.1 Versicherungsschutz für Vermögensschäden

Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden, denen kein Personen- oder Sachschaden vorangegangen ist besteht im Umfang der vorstehenden Ziffern 1 bis 3 (Vermögensschäden / Datenlöschung).

4.2 Versicherungsschutz für Personen-, Sachschäden und Vermögensfolgeschäden / Konventionelle Produkthaftpflichttrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- oder daraus entstandenen weiteren Schäden, soweit diese durch von ihm

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

4.3 Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von AHB Ziffern 1 und 7.3 - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- oder daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

5. Vermögensschäden sowie Produkthaftpflicht-risiko für selbst hergestellte Hardware oder Hardwarekomponenten und selbst hergestellte Steuer-, Mess- und Regeltechnik und deren Risikobegrenzungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer selbst hergestellte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden. Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

5.1 Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Die Regelungen von vorstehender Ziffer 4.3 gelten analog.

5.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden im Sinne von AHB Ziffer 2.1 infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

5.3 Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden im Sinne von AHB Ziffer 2.1 infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

5.4 Aus- und Einbaukosten

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden im Sinne von AHB Ziffer 2.1 infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

5.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden im Sinne von AHB Ziffer 2.1 infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.



5.6 Prüf- und Sortierkosten

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

Versicherungsschutz besteht - abweichend von AHB Ziffer 1.1 und 1.2 - auch dann, wenn Kosten zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

5.7 Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

Neben den Regelungen der AHB sowie den Ausschlüssen in der nachfolgenden Ziffer 6. „Gemeinsame Ausschlüsse“ sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- 5.7.1 Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), sofern diese nicht aus einem Personen- oder Sachschaden resultieren.
- 5.7.2 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

5.8 Versicherungsfall und Serienschaden

- 5.8.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß AHB Ziffer 1.1.
- 5.8.2 Der Versicherungsfall tritt jeweils ein:
 - im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse
 - im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
 - im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
 - im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung
- 5.8.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsäch-

lichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

AHB Ziffer 6.3 wird gestrichen.

6. Gemeinsame Ausschlüsse

Nicht versichert sind - unabhängig davon, ob es sich um Vermögens-, Personen oder Sachschäden handelt - neben den Regelungen in den AHB und ggf. den Regelungen der vorstehenden Ziffer 5.7 - Ansprüche:

6.1 Vertragserfüllung, Nacherfüllung

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung; - soweit diese in vorstehenden Ziffern 1 und 2 nicht ausdrücklich mitversichert sind;

- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;

6.2 Fehlende oder veraltete Virensignaturen

- infolge von Schäden durch Computerviren oder andere Sabotageprogramme, wenn der Versicherungsnehmer sein System oder weitergegebene Produkte / Leistungen nicht mit Virenskannern überprüft, die mit Virusdefinitionen bzw. Viren-Signaturen arbeiten, die nicht älter als eine Woche sind;

6.3 Unterlassene Datensicherung

- infolge vom Versicherungsnehmer geschuldeter, jedoch vollständig unterlassener Datensicherung;

6.4 Vollständig unterlassene Wartung oder Pflege

- die daraus resultieren, dass der Versicherungsnehmer die geschuldete Wartung oder Pflege von Hard- oder Software, Datenbanken oder Computernetzwerken vollständig unterlässt;

6.5 Fehlende Firewall

- wegen Schäden durch unbefugten Eingriff Dritter, wenn der Versicherungsnehmer keine entsprechenden Schutzeinrichtungen (z.B. Firewall, IDS, IRS, o.ä.) unterhält;

6.6 Verbundene Unternehmen

- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Gesellschaftern durch Kapitalmehrsheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

6.7 Anlage- und Vermögensberatung / Entscheidungen für Auftraggeber

- wegen Schäden aus Anlage- oder Vermögensberatung sowie dem Treffen von Entscheidungen anstelle des zu beratenden Unternehmens;

6.8 Bewusste Pflichtverletzung

- wegen Schadensverursachung durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

6.9 Produkte- oder Softwarerückruf

- wegen Kosten sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten, die im Zu-



sammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden sowie den daraus entstehenden Folgeschäden. Rückruf im Sinne dieser Regelung ist;

- die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständigen Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen;

- der durch den Versicherungsnehmer veranlasste Austausch seiner Produkte ohne eine gesetzliche Verpflichtung.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Software-, oder Hardwareprodukte des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

6.10 Luft- und Raumfahrzeuge, Anlagen zur Steuerung / Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs

- aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von diesem beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;
- Beratung über An- oder Verwendung, Erstellung oder Lieferung von Software oder Hardware sowie aus Arbeiten oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Software oder Hardware für:
 - Luft- oder Raumfahrzeuge,
 - Teile von Luft- oder Raumfahrzeugen oder
 - Anlagen zur Steuerung oder Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs.

6.11 Vorumsätze in USA / US-Territorien oder Kanada

- wegen Vermögensschäden durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer vor Inkrafttreten dieses Vertrages nach USA / US-Territorien oder Kanada ausgeliefert hat oder hat liefern lassen.

6.12 Soft- oder Hardware für Off-Shore-Risiken

- aus Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Software oder Hardware-Erzeugnissen, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen bestimmt waren;
- aus Besitz oder Betrieb von Off-Shore-Anlagen;

- aus Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- oder sonstigen Service-Arbeiten (auch Datenfernwartung) im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen;

Off-Shore-Anlagen im Sinne dieser Regelung sind im Meer gelegene Risiken, wie z.B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergie-Anlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

6.13 Ansprüche aus Verzug / Nichteinhaltung von Fristen und Terminen

- aus Überschreitung von Fristen und Terminen, es sei denn, Ursache ist die Nichtverfügbarkeit von Daten aufgrund von Schäden an elektronischen Geräten des Versicherungsnehmers durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser, aufgrund eines Abhandenkommens infolge Einbruchdiebstahl oder Raub sowie aufgrund von Über- oder Unterspannung, elektrostatischer Aufladung sowie höherer Gewalt;
- infolge vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhafter Einschätzung vorhandener eigener Kapazitäten. Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass die fehlerhafte Einschätzung nicht vorsätzlich oder nicht grob fahrlässig erfolgt ist.

6.14 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen

- aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht handelt um die versicherten Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

6.15 Rechtsmangel bei gelieferten Sachen oder Arbeiten

- die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung). Versicherungsschutz dafür besteht nur im Umfang der vorstehend genannten Regelungen in Ziffer 2.4.

6.16 Bewusstes Abweichen

- gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

6.17 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos / neue Risiken

Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges gemäß AHB Ziffer 3.1 (2), Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß AHB Ziffern 3.1 (3) und (4) zwecks Vereinbarung neuer Prämien



und Überprüfung der Bedingungen - abweichend von AHB Ziffern 13.1 und 14 - unverzüglich anzuzeigen.

Vertragsteil III Allgemeiner Teil

1. Umfang des Versicherungsschutzes

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seiner im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit und den sich daraus ergebenden Eigenschaften und Rechtsverhältnissen in allen Betriebsstätten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2 Schäden durch übergreifendes Feuer oder Explosion und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung. Versicherungsschutz dafür besteht neben den Allgemeinen Regelungen in diesem Vertragsteil im Vertragsteil V.
- 1.3 Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz besteht im Umfang der AHB, dieses Vertragsteiles sowie des Vertragsteiles VI.

1.4 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 500 EUR selbst zu tragen.

2. Mitversicherte Personen einschließlich freier Mitarbeiter

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht

2.1 Gesetzliche Vertreter

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der angestellten Beauftragten (z.B. für Daten-, Immissions-, Strahlen-, Gewässer- oder Umweltschutz) sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats oder sonstiger Aufsichtsratsmitglieder (z.B. Beiräte) in dieser Eigenschaft.

2.2 Übrige Betriebsangehörige

- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen (einschließlich Praktikanten, Hospitanten) und durch Vertrag in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Arbeitnehmer fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Mitversichert sind jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB VII. Fachkräfte für Arbeitssicherheit /

Sicherheitsbeauftragte werden den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt.

2.3 Ärzte

- freiberuflich im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werdender Betriebsärzte und deren Hilfspersonen. Bei angestellten Betriebsärzten oder Betriebsanleitern erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf
- die Behandlung von Betriebsangehörigen, soweit diese noch als Erste-Hilfe-Leistung angesehen werden kann,
- die Durchführung der vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Fürsorgemaßnahmen (z.B. Gripeschutzimpfung für die Belegschaft),
- Erste-Hilfe-Leistungen gegenüber Dritten.

Der Versicherer verzichtet in diesen Fällen auf den Einwand gemäß AHB Ziffer 7.4 (1) und (3).

2.4 Weitere Dienstleister

- natürlicher Personen, die mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der versicherten Grundstücke beauftragt sind, ohne dass sie zu den Betriebsangehörigen zählen, für Ansprüche, die gegen diese Personen aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

2.5 Ehemalige Betriebsangehörige

- der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen ehemaligen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

2.6 Freiberufliche Mitarbeiter

- freier Mitarbeiter für Schäden durch Tätigkeiten, die diese im Interesse des Versicherungsnehmers ausüben. Besteht Versicherungsschutz über anderweitige Versicherungen der freien Mitarbeiter, geht dieser vor.

2.7 Insolvenz- oder Zwangsverwalter

- des Insolvenz- oder Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

2.8 Nachrangigkeit

Für den Versicherungsschutz nach den Ziffern 2.3, 2.4 und 2.6 gilt:

Eine eventuell anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Versicherung vor.

3. Gesetzliche Vertreter / Repräsentantenregelung

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten ausschließlich

- bei Aktiengesellschaft (AG): die Mitglieder des Vorstands und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte
- bei GmbH: die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaft (KG): die Komplementäre
- bei offener Handelsgesellschaft (oHG) und Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR): die Gesellschafter
- bei Einzelfirma: die Inhaber



- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaft, Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kommune): die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

4. Vorsorgeversicherung / neu hinzukommende Gesellschaften / Versehensregelung

4.1 Vorsorgeversicherung

Gemäß AHB Ziffer 4.2 gelten für die Versicherungssummen der Vorsorgeversicherung die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen.

4.2 Neu hinzukommende Gesellschaften

Der Versicherungsschutz umfasst auch neu gegründete oder neu hinzukommende Gesellschaften innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit gleichartigem Betriebscharakter, an denen der Versicherungsnehmer einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % hält. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer die unternehmerische Führung übernimmt, aber sein Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist. Diese neu gegründeten oder neu hinzukommenden Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer; diese werden dem Versicherer gegenüber ausschließlich durch den Versicherungsnehmer vertreten. Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Gründung oder Übernahme im gleichen Rahmen und Umfang wie für die bereits versicherten Gesellschaften; ab diesem Zeitpunkt ist auch ein dafür angemessener Beitrag zu entrichten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die neu hinzukommenden Gesellschaften nach Aufforderung anzuzeigen. Für die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht sowie für die Einigung über den Beitrag gelten die Regelungen in AHB Ziffer 26.

4.3 Versehensregelung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebs liegen und nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrags von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.

5. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

5.1 Versichert sind - abweichend von AHB Ziffer 7.5 (3) - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

5.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamten-

rechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

6. Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander

6.1 Versichert sind - abweichend von AHB Ziffer 7.4 (2) - gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und / oder Sachschäden.

6.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

7. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

7.1 Versichert sind - in teilweiser Abänderung von AHB Ziffer 7.4 (3) - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die Schaden verursachende Person beschäftigt ist oder

- Sachschäden, sofern diese mehr als 50 EUR je Versicherungsfall betragen,

- Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von Vertragsteil II Ziffer 1.4 dieses Vertrages, soweit es sich nicht um Ansprüche aus rein privaten Handlungen / Unterlassungen handelt.

8. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

8.1 Genormte Verträge mit Behörden (u.ä.) sowie Gestattungsverträge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers privatrechtlichen Inhalts aus Verträgen genormten oder üblichen Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus sogenannten Gestattungs- und Einstellungsverträgen, z.B. Privatanschlussgleisvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG.

8.2 Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht Dritter

8.2.1 Versichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners.

8.2.2 Versichert ist die vom Versicherungsnehmer durch Vertrag übernommene sonstige gesetzliche Haftpflicht Dritter, wenn sich die Haftungsübernahme auf solche Ansprüche beschränkt, die ihre Ursache in ursprünglichen Verantwortungsbereich des Versicherungsnehmers (vor Haftungsübernahme) haben. Etwaige Regressansprüche gegenüber dem von der Haftung freigestellten Dritten bleiben von dieser Regelung unberührt, sofern es sich um Regressansprüche wegen Mitverschulden / Mitursächlichkeit des freigestellten Dritten handelt.



8.3 Nicht versichert sind

- Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen zur kaufmännischen Rügepflicht oder Gewährleistungsfristverlängerung;
- Schäden an gemieteten, geleasten und gepachteten Grundstücken und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Umfang der im Vertragsteil IV Ziffern 13 - 15 sowie im Vertragsteil V Ziffer 3.4 versicherten Mietsachschäden.

9. Kumulklausel

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz in verschiedenen Vertragsteilen, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus allen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

10. Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn es sich um branchenübliche Schiedsgerichtsregelungen handelt.

11. Strahlenschäden

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffern 7.10 (b) und 7.12 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen,
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über den Vertragsteil V (Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regressversicherung). Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.

12. Auslandsschäden / Ausschlüsse und Selbstbeteiligung

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.9 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- 12.1 weltweit aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- 12.2 weltweit durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export);
- 12.3 im europäischen Ausland durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat, dorthin hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkter Export);

12.4 im europäischen Ausland aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen gemäß der versicherten Tätigkeit;

12.5 im nichteuropäischen Ausland (für USA / US-Territorien oder Kanada gilt Ziffer 12.6.) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat, dorthin hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkter Export), sowie aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen gemäß der versicherten Tätigkeit. Hierfür gilt der Versicherungsschutz nur in dem Umfang des Rechts der Staaten der Europäischen Union.

12.6 Die Mitversicherung von Lieferungen - auch digitale Übertragungen, z.B. über das Internet - in die USA / US-Territorien oder nach Kanada bedarf besonderer Vereinbarung.

Die Regelungen in Vertragsteil I Ziffern 2.4 und 2.5 sind zu beachten.

12.7 Nicht versichert sind Ansprüche:

- aus im Ausland gelegenen Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dergleichen.
- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die in vorstehender Ziffer 2.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen.
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

12.8 Bei Versicherungsfällen in USA / US-Territorien oder Kanada gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Nicht versichert sind:

- Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalts sowie alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit derartigen Schäden geltend gemacht werden. Als 'Schimmelpilz' im Sinne dieser Regelung gilt jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen;
- Personenschäden im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und / oder dem Vertrieb von Latex (Naturlatex / Naturgummilatax).

Der Versicherungsnehmer hat sich an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten mit einem Betrag von 10.000 EUR zu beteiligen.



12.9 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

13. Versicherungsfälle im Inland, die vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden, gelten die vorstehend genannten Regelungen der Ziffer 12 analog.

14. Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

15. Nachhaftung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses allein aus Gründen der Produktions- und / oder Betriebseinstellung, nicht jedoch aus anderen Gründen (z.B. bei Änderung der Rechtsform, Veräußerung des Unternehmens oder bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer), besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für die Vertragsteile I - IV für die Dauer von 6 Jahren für Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.

Vertragsteil IV

Versicherungsschutz für sonstige betriebliche Tätigkeiten / Risiken, dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse

1. Versicherungssumme

Für sonstige betriebliche - nicht IT-spezifische - Tätigkeiten / Risiken sowie für die in den Vertragsteilen V und VI versicherten Umweltrisiken steht eine eigenständige pauschale Versicherungssumme zur Verfügung, die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart ist.

Diese steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweifach zur Verfügung.

Es gibt keinerlei weitere Begrenzungen für einzelne Tätigkeiten und Risiken der im Teil IV benannten betrieblichen Tätigkeiten und Risiken, sogenannte Sublimate unterhalb der vereinbarten Versicherungssumme.

2. Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland

Der Versicherungsschutz umfasst alle im Inland ansässige Niederlassungen und Betriebsstätten.

3. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Code-Karten oder anderen Transpondern (einschließlich zwei Wochen Objektschutz)

Versichert ist - in Ergänzung von AHB Ziffer 2.2 und abweichend von AHB Ziffer 7.6 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch von Generalschlüssel bzw. Codekarten oder von anderen Transpondern für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel-, Codekarten-, oder anderen Transponderverlustes (z.B. wegen Einbruchs oder Abhandenkommen von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln, Codekarten oder anderen Transpondern zu beweglichen Sachen (z.B. Kfz).

4. Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

Versichert ist - in Ergänzung von AHB Ziffer 2.2 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Abhandenkommen von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z.B. Kreditkarten), Wertpapieren (einschl. Sparbücher), Urkunden, Schmuck- und andere Wertsachen.

5. Auslösen von Fehlalarmen

Mitversichert sind die - durch versehentlich bei Dritten ausgelösten Alarme - (insbesondere durch Reinigungsarbeiten an Meldesystemen) - entstehenden Einsatzkosten für Rettungs- / Wach- und sonstige Dienste Dritter. Insofern ist auch die gesetzliche Haftpflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts versichert. Nicht versichert sind Betriebsunterbrechungskosten, Produktionsausfallkosten und sonstige Vermögensschäden.

6. Beauftragung fremder Unternehmen

Versichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), die mit der



Erfüllung von Pflichten des Versicherungsnehmers gegenüber seinen Vertragspartnern betraut werden.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und deren Betriebsangehörigen.

7. Beauftragung freier Mitarbeiter

Versichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers aus der Vergabe von Leistungen an freie Mitarbeiter für Schäden durch Tätigkeiten, die sie im Interesse des Versicherungsnehmers ausüben. Besteht Versicherungsschutz über anderweitige Versicherungen der freien Mitarbeiter, geht dieser vor.

8. Be- und Entladeschäden, auch an der Ladung

8.1 Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen und Containern

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.6 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Für Schäden an Containern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an Containern, die selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

8.2 Be- und Entladeschäden an der Ladung von Land- oder Wasserfahrzeugen / Containern

Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an der Ladung von Land- oder Wasserfahrzeugen / Containern durch oder beim Be- oder Entladen von diesen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

9. Diskriminierungsrisiken (AGG)

9.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Rahmen der Vertragsbestimmungen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus Diskriminierung (Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierung), insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

9.2 Nachrangigkeit

Versicherungsschutz besteht nur, wenn und soweit derartige Haftpflichtansprüche nicht über eine eigenständige Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung versichert sind.

9.3 Versicherungsfälle im Ausland

Versicherungsschutz besteht auch - abweichend von AHB Ziffer 7.9 - für im Ausland vorgenommene Diskriminierungen, soweit die Ansprüche nach dem Recht der Staaten der Europäischen Union (EU) geltend gemacht werden. Nicht versichert sind Ansprüche, die in Staaten mit Geltung des Common Law (z.B. Großbritannien und Irland) oder auf der Grundlage des Common Law oder außerhalb der EU geltend gemacht werden.

9.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 9.4.1 gegen die Personen, die einen Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten.
- 9.4.2 vom Versicherungsnehmer, seinen Angehörigen oder Repräsentanten geltend gemacht werden.
- 9.4.3 gegen mitversicherte Personen als Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft selbst.
- 9.4.4 wegen Pflichtverletzungen bei neu hinzukommenden Gesellschaften nach Vertragsteil III Ziffer 4.2, die vor Übernahme der Gesellschaft bzw. deren unternehmerischer Führung begangen wurden
- 9.4.5 aus im Inland eingetretenen Versicherungsfällen,
 - die in Staaten mit Geltung des Common Law oder außerhalb der EU geltend gemacht werden;
 - die auf der Grundlage des Common Law geltend gemacht werden;
 - die nicht auf der Grundlage des Rechts der Staaten der EU beruhen.

10. Immobilienrisiken

10.1 Haus- und Grundbesitz- sowie Vermietungsrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Besitzer (z.B. Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) von Grundstücken - nicht jedoch Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers oder seiner Betriebsangehörigen genutzt werden (unabhängig davon, ob diese auch zusätzlich an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden).

10.2 Bauherren-, Aus- und Umbaurisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) für eigene Bauvorhaben.

10.3 Früherer Besitzer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.



10.4 Ansprüche nach §§ 906, 1004 BGB sowie § 14 BImSchG

Versichert sind Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB sowie Ansprüche nach § 14 BImSchG, soweit diese gesetzlichen Ansprüchen gleich stehen.

10.5 Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben, auch wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkungen nach Vertragsteil V handelt.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst oder an den sich darauf befindenden Gebäuden oder Anlagen infolge Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.

10.6 Abwasser- und Allmählichkeitsschäden

Versichert ist - teilweise abweichend von AHB Ziffer 7.14 - die Haftpflichtansprüche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschaden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

10.6.1 allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen),

10.6.2 Abwässer (mit Ausnahme von Gewässerschäden und Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verstopfungen und Verschmutzungen), soweit es sich nicht um Schäden im Sinne der Vertragsteile V oder VI handelt.

10.7 Photovoltaik-, Solarthermie- sowie Geothermieanlagen / gesondert gegründete Betreibergesellschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen, die von Fachbetrieben errichtet wurden, auf den versicherten Grundstücken. Das gilt auch für Geothermieanlagen bis 100 Meter Bohrtiefe, die für den Eigenbedarf des versicherten Unternehmens genutzt werden.

Mitversichert sind auch für den Betrieb der Anlagen gesondert gegründete Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % hält. Diese Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer; diese werden ausschließlich durch den Versicherungsnehmer vertreten.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück. Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netz-

betreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006.

10.8 Garagen und Parkplätze für Kunden auch außerhalb des Betriebsgrundstückes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz oder der Unterhaltung von Garagen oder Parkplätzen für Kunden, auch außerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke.

10.9 Reklameeinrichtungen innerhalb / außerhalb der versicherten Grundstücke

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz oder der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen z.B. Reklametafeln, Leuchtröhren oder Transparente innerhalb und außerhalb der versicherten Grundstücke.

11. Kraftfahrzeuge, -Anhänger und Arbeitsmaschinen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von den nachfolgend genannten Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern gemäß folgenden Bestimmungen:

11.1 Alle Kfz auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen

Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit.

11.2 Regelungen für öffentliche Verkehrsflächen

Auf bedingt / beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und / oder im öffentlichen Verkehrsraum

11.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;

11.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h

11.2.3 selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;

11.2.4 Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen.

Wenn eine vom Versicherungsnehmer oder von einer mitversicherten Person bestellte oder beauftragte Person ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeug-Anhänger gebraucht, besteht nur dann Versicherungsschutz, soweit es sich um ein nach dieser Ziffer versichertes Fahrzeug handelt. Für die bestellte oder beauftragte Person selbst besteht kein Versicherungsschutz

11.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.



Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt AHB Ziffer 26 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

12. Leitungsschäden

Versichert - abweichend AHB Ziffer 7.7 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden - auch Tätigkeitsschäden - an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

13. Mietsachschäden an Gebäuden oder Räumen durch Leitungs- und Abwasser

13.1 Eingeschlossen ist - abweichend von AHB Ziffern 7.6 und 7.10 (b) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und / oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen, Grundstücken und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungs- und Abwasser.

13.2 Nicht versichert sind Ansprüche

13.2.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben;

13.2.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers, Repräsentanten im Sinne von Vertragsteil III Ziffer 3 oder solchen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

13.2.3 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

14. Mietsachschäden durch sonstige Ursachen

14.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten oder gepachteten (nicht geleasteten) Räumen und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die AHB Ziffer 7.4 und AHB Ziffer 7.5 bleiben unberührt.

Für Schäden durch Leitungswasser oder Abwasser richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach Ziffer 13.

14.2 Nicht versichert sind Ansprüche

14.2.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben;

14.2.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers, Repräsentanten im Sinne von Vertragsteil III Ziffer 3 oder solchen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

14.2.3 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

14.2.4 Schäden durch Schadstoffbelastung, Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung.

14.2.5 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

14.2.6 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Klima-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

15. Mietsachschäden an beweglichen Sachen und anlässlich von Geschäftsreisen auch an der Ausstattung

15.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.6 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden

15.1.1 an fremden, beweglichen Sachen (z.B. Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln), die der Versicherungsnehmer, ein Bediensteter, ein Bevollmächtigter oder ein Beauftragter für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers gemietet / gepachtet / geleast oder geliehen hat und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

15.1.2 die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung entstehen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

15.1.3 Eine eventuell anderweitig bestehende Versicherung für die Ziffer 15.1.1 und 15.1.2 geht diesem Versicherungsschutz vor.

15.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

- wegen Schäden durch Brand oder Explosion; hierfür richtet sich der Versicherungsschutz und die Ersatzleistung nach Vertragsteil V Umwelthaftpflichttrisiken (Umwelt-Basis- sowie -Regressversicherung);

- wegen Schäden an versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

- durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung;

- von den Gesellschaftern des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

- von den gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers, Repräsentanten im Sinne



von Vertragsteil III Ziffer 3 oder solchen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

16. Personen- oder Sachschäden wegen Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Versichert sind - insoweit abweichend von AHB Ziffer 7.3 - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldens-unabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um die in dem vorstehenden Absatz 1 versicherten Vereinbarungen handelt.

17. Sicherheitseinrichtungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus inländischen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Werksfeuerwehr) auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb der versicherten Grundstücke.

18. Sozial- und Sanitätseinrichtungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen inländischen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, z.B. Betriebskantinen, Erholungsheime, Kindergärten, Sportanlagen, Betriebssportgemeinschaften auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Nutzer dieser Einrichtungen.

19. Tätigkeits- und Tätigkeitsfolgeschäden

19.1 Tätigkeitsschäden

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.7 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und

sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Ausschlussbestimmungen der AHB Ziffer 1.2 (Erfüllungsansprüche) und der AHB Ziffer 7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer - außerhalb der IT-spezifischen Tätigkeiten / Risiken - zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

19.2 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.7 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

19.3 Tätigkeitsfolgeschäden

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.7 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die eintreten, nachdem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben (sogenannte Tätigkeitsfolgeschäden).

Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden bzw. Leitungsschäden richtet sich ausschließlich in den vorstehenden Regelungen in Ziffer 8 bzw. 12.

20. Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften (einschließlich Insolvenzregelung)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen angehören.

Insolvenz eines Partners der Arbeits- oder Liefergemeinschaft:

Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über die Regelung in Absatz 1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht: In diesem Fall wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil ersetzt, soweit für den Versicherungsnehmer nach Ausscheiden des Partners und der dadurch



erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

Versichert ist auch die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Nicht versichert sind Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

21. Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Durchführung von Schulungen, Veranstaltungen oder Werbemaßnahmen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen sowie aus der Durchführung betriebsüblicher Veranstaltungen (z.B. Schulungen bei Dritten, Baustellen- oder Betriebsbesichtigungen, -feiern oder -ausflügen, Hoffeste, Tage der Offenen Tür inklusive Bewirtung der Gäste).

22. Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Tieren für betriebliche Zwecke sowie die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Nicht versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht für Hunde, für die eine Versicherungspflicht besteht.

23. Vermögensschäden

Eingeschlossen ist im Rahmen der sonstigen, nicht IT-spezifischen betrieblichen Tätigkeiten die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der AHB Ziffer 2.1 aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus / wegen:

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- planender, beratender, prüfender, bau- und montageleitender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

- Tätigkeiten aus Rationalisierung und Automatisierung;

- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, sofern nicht Versicherungsschutz im Umfang von Vertragsteil II für IT-spezifische Tätigkeiten besteht;

- Wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten sofern nicht Versicherungsschutz über Vertragsteil II für IT-spezifische Tätigkeiten besteht;

- Auskunftserteilung, Übersetzung;

- Reisevermittlung und -veranstaltung;

- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

- Abhandenkommen von Sachen, z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

- Vermögensschäden, die mitversicherte Personen aufgrund von Pflichtverletzungen in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen als Organe oder in gleichgestellter Funktion (Aufsichtsrat, Beirat, Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungsrat etc.) des Versicherungsnehmers, einer Konzerngesellschaft, eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens oder einer sonstigen Drittgesellschaft verursacht haben (sog. D&O-Ansprüche).

24. Waffen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition.

Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

25. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Nicht versichert sind Ansprüche

25.1 Abbruch- und Einreißarbeiten

- aus Sachschäden bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

25.2 Anfeindung, Diskriminierung

- wegen Schäden durch Anfeindungen, Belästigungen, Schikane, Ungleichbehandlungen und sonstige Diskriminierungen, soweit kein Versicherungsschutz unter Ziffer 9 besteht;

25.3 Arzneimittelherstellung

- wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

25.4 Bergschäden / Bergbaubetrieb

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende



Wetter, Wasser- und Kohlesäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

25.5 Bewusste Pflichtverletzung

- wegen Schadensverursachung durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

25.6 Eisenbahnbetrieb

- aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

25.7 Garantien / vertragliche Haftungserweiterungen

- aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen;

25.8 Gentechnik

- aus dem Betrieb einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Personen- und Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;

25.9 Gebrauch von Kfz

- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers oder eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden, soweit kein Versicherungsschutz unter vorstehender Ziffer 11 besteht.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der im ersten Absatz genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

25.10 Gebrauch von Luft- und Raumfahrzeugen

- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

25.11 Humanbiologisches Material

- wegen Personenschäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, verarbeitete oder in Verkehr gebrachte Produkte, die ganz oder

teilweise humanbiologisches Material bzw. Auszüge desselben enthalten (z.B. Blut, Plasma, Sera, Plasmaproteine, Immunglobuline, Zellen, Gewebe);

25.12 Implantate

- im Zusammenhang mit Implantaten;

25.13 Kernenergieanlagen

- wegen Schäden durch den Betrieb von Kernenergieanlagen;

25.14 Kommissionsware

- wegen Schäden an Kommissionsware;

25.15 Kriegereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

25.16 Leistungen und Teile für Luft- und Raumfahrzeuge

- aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,

Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge;

25.17 Off-Shore-Risiken

- aus Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen bestimmt waren;

- aus Besitz oder Betrieb von Off-Shore-Anlagen;

- aus Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- oder sonstigen Service-Arbeiten (auch Datenfernwartung) im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen;

Off-Shore-Anlagen im Sinne dieser Regelung sind im Meer gelegene Risiken, wie z.B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergie-Anlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

25.18 Pipelines

- aus Besitz und / oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstofffernleitungen (sogenannte Pipelines);

25.19 Rechtsmangel bei gelieferten Sachen oder Arbeiten

- die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel



behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

25.20 Rückrufkosten

- wegen Kosten sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden sowie den daraus entstehenden Folgeschäden. Rückruf im Sinne dieser Regelung ist;
- die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen;
- der durch den Versicherungsnehmer veranlasste Austausch seiner Produkte ohne eine gesetzliche Verpflichtung;
- Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Software-, Hardwareprodukte oder andere Produkte des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich;

25.21 Schäden an Bauwerken

- wegen Schäden oder Mängeln an geplanten, errichteten, betreuten oder verkauften Bauwerken, Anlagen oder deren Teilen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden (Objektschadenausschluss);

25.22 Sprengstoffe und Feuerwerke

- aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

25.23 Tabak und -erzeugnisse

- wegen Personenschäden, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Tabak und / oder Tabakprodukten einschließlich Zubehör, Bestandteilen, Hilfsstoffen und / oder Komponenten für Tabak und / oder Tabakprodukten; dies gilt auch, soweit es sich um Ansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren konsumiert haben (sogenannte Passivraucher);

25.24 Tätigkeit als Gremium / Organ

- wegen Vermögensschäden aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;

25.25 Transportierte oder eingelagerte Güter

- wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die Gegenstand eines mit dem oder von dem Versicherungsnehmer geschlossenen Verkehrsvertrages sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

25.26 Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen

- gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen. Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers und / oder seiner Repräsentanten begangen wurde;

25.27 Verbundene Unternehmen

- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Vertragsteil V

Versicherungsschutz für zivilrechtliche Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Basis- sowie Regressversicherung), dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse

1. Umfang des Versicherungsschutzes

1.1 Schäden durch Umwelteinwirkung

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.10 (b) - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter nachfolgende Ziffer 2 fallen. Mitversichert sind gemäß AHB Ziffer 2.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Gelagerte Stoffe

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

1.3 Abwässer und Gewässerschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.



2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung aus

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen).
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen / Pflichtversicherung).

3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

3.1 Risiken auf den versicherten Grundstücken des Versicherungsnehmers

Versichert sind

- 3.1.1 10 Tonnen Heizöltank
Heizöltanks mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 10 Tonnen je Betriebsgrundstück;
 - 3.1.2 Betriebsmittel in versicherten Kfz und Arbeitsmaschinen
Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen des Vertragsteiles IV (Betriebshaftpflicht für sonstige betriebliche Risiken) erfasst sind;
 - 3.1.3 Betriebsmittel in geschlossenen Systemen
Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. in Maschinen und Einrichtungen);
 - 3.1.4 Feste und flüssige Nahrungsmittel
feste sowie flüssige Nahrungsmittel in Behältnissen;
 - 3.1.5 Umweltgefährdende Stoffe in bestimmten Gebinden
Umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 205 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 l/kg je Betriebsgrundstück nicht übersteigt;
 - 3.1.6 Abscheider
Öl-, Fett und Koaleszenzabscheider.
 - 3.1.7 Nicht versichert sind für alle sechs vorstehend genannten Positionen Ansprüche wegen Schäden durch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe (z.B. CKW, FCKW und PCB).
- ### 3.2 Allmählichkeitsschäden
- Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch

allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

3.3 Umwelthaftpflicht-Regressrisiko / vorübergehende Inhaberschaft

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer

- nicht selbst Inhaber der Anlagen ist
- vorübergehend Inhaber der Anlage bei der Errichtung oder dem Probetrieb bis zur Abnahme durch den Auftraggeber ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß AHB Ziffer 7.14 findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in nachfolgender Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

3.4 Mietsachschäden durch Brand oder Explosion

3.4.1 an Gebäuden und Räumen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- an anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen;
- an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleast) Gebäuden oder Räumen (nicht jedoch Grundstücken);

3.4.2 an fremden beweglichen Sachen (z.B. Arbeitsgeräten)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden an fremden, beweglichen Sachen (z.B. Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln), die der Versicherungsnehmer für seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit gemietet / gepachtet (nicht geleast) oder geliehen hat.

3.4.3 Eine eventuell anderweitig bestehende Versicherung für die vorstehenden Ziffern 3.4.1 und 3.4.2 geht diesem Versicherungsschutz vor.

3.4.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

- 3.4.4.1 wegen Schäden an fremden Grundstücken, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geleast oder geliehen hat;
- 3.4.4.2 von den Gesellschaftern des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- 3.4.4.3 von den gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers, den Repräsentanten im Sinne



von Vertragsteil III Ziffer 3 oder solchen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat oder deren Angehörigen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

3.4.4.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen;

3.4.4.5 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen (sogenannte Rückgriffsansprüche).

3.5 Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung

Für Risiken gemäß vorstehenden Ziffern 2.1 (WHG-Anlagen), 2.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen) und 2.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko), die dem Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, finden die Bestimmungen der AHB Ziffer 4 Anwendung.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer die neuen Risiken bis zur nächsten Hauptfälligkeit, spätestens jedoch innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Versicherungsjahres, auch ohne Aufforderung durch den Versicherer, diesem anzeigt.

Werden während der Vertragslaufzeit die Mengenschwellen für die Mitversicherung gewässerschädlicher Stoffe gemäß vorstehender Ziffer 3.1 überschritten, so gilt dies ebenfalls als neues Risiko im Sinne dieser Bestimmungen. Für die Vorsorgeverordnung gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen. Der Versicherungsschutz für solche neuen Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Keine Anwendung finden die Bestimmungen der AHB Ziffer 4 - Vorsorgeversicherung - für Anlagen gemäß vorstehenden Ziffern 2.2 (UmweltHG-Anlagen / Anhang 1) und 2.5 (UmweltHG-Anlagen / Anhang 2). Der Versicherungsschutz für solche neuen Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von AHB Ziffer 1.1 - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß vorstehender Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles / deren Risikobegrenzungen

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß vorstehender Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in vorstehender Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in vorstehender Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme



angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß vorstehender Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche:

- 6.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 6.2 wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
- Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 6.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
- 6.4 wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 6.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 6.6 wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 6.7 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen.
- 6.8 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

- 6.9 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 6.10 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

- 6.11 wegen genetischer Schäden.

- 6.12 wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

- 6.13 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlsäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

- 6.14 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

- 6.15 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalen Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel

- 7.1 Als Versicherungssumme gilt die im Vertragsteil IV Ziffer 1 für die Vertragsteile IV, V und VI vereinbarte Versicherungssumme. Diese steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres insgesamt zweifach zur Verfügung.

- 7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. AHB Ziffer 6.3 gilt als gestrichen.



8. Nachhaftung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß vorstehender Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 8.2 Vorstehende Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

Vertragsteil VI

Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes (Umweltschadensversicherung-USV-Basis), dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse; Umweltschäden nach USchadG auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Schädigung der Gewässer oder Schädigung des Bodens, jeweils im gesetzlichen Umfang.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen / Pflichten der obengenannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dies auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage erfolgt.
- 1.3 Nicht versichert sind solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht über die Vertragsteile III bis VII.

2. Versicherungsschutz für Betriebsstörung und rechtswidrige Handlungen Dritter

- 2.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs bei Ihnen oder bei einem Dritten sind (Betriebsstörung).
- 2.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von nachfolgender Ziffer 4.1 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse Dritter, die nicht Erzeugnisse im Sinne von nachfolgender Ziffer 4.2 sind, nach deren Auslieferung. Versicherungsschutz besteht ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- 2.3 Einer Betriebsstörung nach vorstehender Ziffer 2.1 steht gleich:

Kontamination durch unbekannte Dritte, d.h. eine plötzliche und unfallartige sowie rechtswidrige Handlung unbekannter Dritter, wenn in deren Folge auf einem oder mehreren in diesem Vertrag versicherten Grundstück/-en während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder geschützte Tiere und Pflanzen im Sinne des USchadG entsteht.

Für derartige Handlungen unbekannter Dritter gilt der Ausschluss in nachfolgender Ziffer 12.9 nicht.

3. Versicherungsfall

Abweichend von AHB Ziffer 1.1 ist der Versicherungsfall die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

4. Versicherte Risiken

4.1 Umweltschadensrisiko aus Risiken, Anlagen und Erweiterungen gemäß Umweltbasisversicherung (Vertragsteil V, Ziffern 1, 2 und 3)

Die versicherten Risiken entsprechen vollständig den in Vertragsteil V (Versicherungsschutz für zivilrechtliche Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung) in den Ziffern 1, 2 und 3 versicherten Anlagen und Risiken.

4.2 Umweltschadensrisiko aus Anlagen und -teilen

Zusätzlich besteht Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus der



Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen;
- Teilen, die ersichtlich für alle vorstehend genannten Anlagen bestimmt sind.

wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen oder nur vorübergehend Inhaber der Anlage bei der Errichtung oder dem Probetrieb bis zur Abnahme durch den Auftraggeber ist.

4.3 Umweltschadensrisiko aus sonstigen Produkten

Darüber hinaus sind versichert Pflichten und Ansprüche wegen Umweltschäden aus der Herstellung oder Lieferung von allen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers nach dem Inverkehrbringen, sofern hierfür nicht bereits nach vorstehender Ziffer 4.2 Versicherungsschutz besteht.

4.4 Umweltschäden aus Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen und fremden Grundstücken

Versichert sind auch Umweltschäden aus Betriebseinrichtungen sowie Tätigkeiten auf eigenen und fremden Grundstücken, nicht jedoch aus dem Besitz von und Umgang mit Anlagen. Versicherungsschutz hierfür besteht unter den Voraussetzungen von vorstehenden Ziffern 4.1 und 4.2.

5. Versicherungsfälle im Ausland

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Vertragsteil III Ziffern 12 und 13 - nur für im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage oder ein vom Inland ausgehendes Risiko im Sinne vorstehender Ziffer 4 zurückzuführen sind;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert haben oder haben liefern lassen;
- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten (auch Inspektionen oder Kundendienst) oder sonstigen Leistungen.

6. Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos

Abweichend von AHB Ziffer 3 erlischt der Versicherungsschutz für diejenigen versicherten An-

lagen, die durch Erhöhung der Lagermenge oder Leistungsgrenzen nicht mehr von Umfang des Versicherungsschutzes in Vertragsteil V Ziffer 3.1 umfasst sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften im Sinne von AHB Ziffer 21 nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

7. Regelung zur Vorsorgeversicherung

Abweichend von AHB Ziffer 3 besteht keine Vorsorgeversicherung für Anlagen und Risiken, die durch Erhöhung der Lagermenge oder Leistungsgrenzen nicht mehr von Umfang des Versicherungsschutzes in Vertragsteil V Ziffer 3.1 umfasst sind.

8. Leistungen des Versicherers / Bevollmächtigung durch den Versicherungsnehmer / Kosten im Strafverfahren

8.1 Leistungen

Anstelle von AHB Ziffer 1.1 gilt:

Der Versicherer prüft, ob die gegen den Versicherungsnehmer geltend gemachten Verpflichtungen berechtigt sind. Berechtigt sind Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierungs- oder Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne die Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Soweit der Versicherungsnehmer unberechtigt in Anspruch genommen wird, wehrt der Versicherer diese Ansprüche für den Versicherungsnehmer ab.

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer von berechtigten Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten frei. Ist die Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, wird der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch der Behörde oder eines sonstigen Dritten freigestellt.

8.2 Bevollmächtigung

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen



gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

8.3 Kosten eines Verteidigers im Strafverfahren

Anstelle von AHB Ziffer 5.3 gilt:

Wenn der Versicherer in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens / Umweltdelikt, der / das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer wünscht oder genehmigt, trägt der Versicherer die gebührensordnungsmäßigen oder die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten.

9. Versicherte Kosten nach Umweltschäden

Versichert sind nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- oder Gerichtskosten:

9.1 Kosten für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

Das sind:

- Kosten für die primäre Sanierung, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- Kosten für die ergänzende Sanierung, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen führt;
- Kosten für die Ausgleichssanierung, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

Zwischenzeitliche Verluste sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen ihre ökologische Aufgabe nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden oder einer pauschalen Versicherungssumme ersetzt. Dieser Gesamtbetrag von 50 % bildet zugleich die Höchststanzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;

9.2 Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens

Das sind die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

10. Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles

10.1 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens

- für die Versicherung nach vorstehenden Ziffern 4.1, 4.2 und 4.4 nach einer Betriebsstörung, auch bei Dritten. Dies gilt in den Fällen nach vorstehender Ziffer 4.3 nach behördlicher Anordnung auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen werden unabhängig davon übernommen, ob die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer, einen Dritten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

10.2 Nicht ersatzfähige Aufwendungen

Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen nach vorstehender Ziffer 10.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste oder dgl.); auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, oder für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls dem Versicherungsnehmer gehörende, nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10.3 Leistungsumfang

Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50 % der vereinbarten pauschalen Versicherungssumme je Störung des Betriebs oder behördlichen Anordnung



ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich auch unsere Höchstersatzleistung für ein Versicherungsjahr.

11. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens oder nach Eintritt eines Umweltschadens / Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

11.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Ansprüche erhoben wurden.

11.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer im Zusammenhang mit der unmittelbaren Gefahr von Umweltschäden oder nach Eintritt eines Umweltschadens jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Feststellung einer Betriebsstörung oder die nach § 4 USchadG erforderliche Information des Versicherungsnehmers an die zuständige Behörde;
- behördliches Handeln dem Versicherungsnehmer gegenüber im Zusammenhang mit der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens;
- den Erlass eines Verwaltungsakts, die Erhebung eines Sanierungsanspruchs;
- den Erlass eines Mahnbescheids;
- eine gerichtliche Streitverkündung;
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens;
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens.

11.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der unmittelbaren Gefahr von Umweltschäden folgende Maßnahmen durchzuführen:

Alles zu tun, was erforderlich ist, um den Eintritt eines Umweltschadens zu verhindern. Die Aufwendungen dafür sind auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

11.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

11.5 Gegen einen Mahnbescheid, einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Sanierung von Umweltschäden oder Schadenersatz im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß die erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

11.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht geben sowie alle erforder-

lichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Entsprechendes gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Erstattung von Sanierungsaufwendungen im Zusammenhang mit Umweltschäden gerichtlich geltend gemacht wird.

11.7 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei sind die Weisungen des Versicherers zu beachten, soweit dies für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, des Versicherers ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen dem Versicherer mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke an den Versicherer übersandt werden.

11.8 Wenn der Versicherungsnehmer die in vorstehenden Ziffern 1 bis 7 genannten Obliegenheiten verletzen, gilt AHB Ziffer 26.

11.9 Wenn der Versicherungsnehmer die in vorstehenden Ziffern 11.1 bis 11.7 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls nach vorstehender Ziffer 10.3 vereinbarten Gesamtbetrags die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen dennoch ersetzt. Nach AHB Ziffer 26.2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls nach vorstehender Ziffer 10 verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

12. Ausgeschlossene Pflichten und Ansprüche

Nicht versichert sind - neben den Regelungen in den AHB - Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

12.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

12.2 am Grundwasser. Versicherungsschutz besteht hierfür über nachfolgende Ziffer 15.

12.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

12.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

12.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses



- Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 12.6 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 12.7 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 12.8 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 12.9 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 12.10 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 12.11 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Dieser Ausschluss gilt nicht für die in Vertragsteil IV Ziffer 14 versicherten Risiken. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der in vorstehender Ziffer 12.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i.S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 12.12 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 12.13 Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 12.14 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 12.15 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 12.16 durch Bergbaubetrieb i.S.d. Bundesberggesetz.
- 12.17 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 13. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbeteiligung**
- 13.1 Die Versicherungssumme steht im Rahmen und Umfang der im Vertragsteil IV Ziffer 1 für die Vertragsteile IV, V und VI vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.
- 13.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn



- zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- 13.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß vorstehender Ziffer 9 versicherten Kosten 500 EUR selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- 13.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß vorstehender Ziffer 9 und Zinsen nicht aufzukommen.
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- 14. Nachhaftung**
- 14.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 14.2 Die Regelung der vorstehenden Ziffer 14.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.
- 15. Umweltschäden gemäß USchadG am eigenen Grundstück sowie am Grundwasser (USV-Zusatzbaustein 1)**
- 15.1 Umfang des Versicherungsschutzes**
- Abweichend von vorstehenden Ziffern 12.1 und 12.2 dieses Vertragsteiles besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz
- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
 - an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
 - am Grundwasser sowie an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet vorstehende Ziffer 1.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.
- 15.2 Grundstücke in Deutschland**
- Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf in Deutschland belegene Grundstücke. Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von vorstehenden Ziffern 6 und 7 dieses Vertragsteiles kein Versicherungsschutz.
- 15.3 Nicht versicherte Tatbestände / Ausschlüsse**
- 15.3.1 Die in vorstehender Ziffer 12 dieses Vertragsteiles genannten Ausschlüsse finden auch für diese Ziffer 15 Anwendung.
- 15.3.2 Nicht versichert sind zusätzlich:
- 15.3.2.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.
- Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach- / Feuerversicherung vereinbart werden.
- 15.3.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- 15.3.2.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.



15.4 Versicherungssummen / Maximierung

Die Versicherungssumme für die vorstehende Ziffer 15 beträgt 50 % der vereinbarten Versicherungssumme und 50 % der Jahreshöchstersatzleistung.